|  |
| --- |
| **Anleitung:**  Bitte entfernt beim Erstellen der Statuten alle eingerahmten Kommentare aus euren Statuten.  Wo etwas blau eingefärbt ist, müsst ihr eure eigenen Eingaben einfügen. Selbstverständlich können Statuten nach Belieben ergänzt, abgeändert oder gekürzt werden**.** |

Verein

**Jugendallianz Einfügen:** Vereinsname

**Statuten**

Datum

Art. 1 **Name und Sitz**

1 Im Sinne von Art. 60ff. ZGB besteht unter dem Namen **Einfügen** „Vereinsname» ein Verein mit Sitz in **Einfügen:** Ort

2 Die Gründungsversammlung fand am 30.05.2018 in **Einfügen**: Ort statt.

|  |
| --- |
| **Kommentar**:   * Der Vereinssitz muss nicht zwingend definiert werden. Es macht aber Sinn, ihn irgendwo zu verorten. Sollte der Verein angeklagt werden, wird der Rechtsfall dort geführt, wo der Verein seinen Sitz hat. |

Art. 2 **Zweck und Aufgaben**

1 Der Verein **Einfügen** „Vereinsname» bezweckt **Einfügen** Vereinszweck

2 Dieser Zweck soll in erster Linie durch **Einfügen:** mit welchen Mitteln, Methoden, Strategien oder Projekten dieses Ziel erreich werden soll.

|  |
| --- |
| **Kommentar**:  **Beispiel**: «*Der Verein XY bezweckt den Austausch unter den Landes- und Freikirchen, im Baselbiet, insbesondere unter deren Jugendlichen und jungen Erwachsenen.»*  Artikel 2, Abs. 2 ist **nicht zwingend**. Um klarzumachen welches die Hauptausrichtung einer Jugendallianz ist, kann es Sinn machen hier etwas konkreter zu werden. Z.B.: «*…durch regelmässige Jugendgottesdienste…»;* «*…durch Camps und Events…»* o.a.  Die Angaben des Zwecks sind für die Statuten zentral. Es macht Sinn, diese konkret, jedoch auch **genügend breit** zu definieren. Ansonsten schränkt man sich selber ein. Was der Zweck einer Jugendbewegung sein kann, beschreibt beispielsweise die «*Charta der christlichen Kinder- und Jugendarbeit»* (www.cckj.ch).  Die Statuten sind öffentlich und sollten daher auch für nicht kirchlich sozialisierte Menschen verständlich sein.  Wer seine **Werte oder seine (Glaubens-)Basis** in den Statuten festhalten will, kann dies machen, indem er z.B. einen einleitenden Artikel einfügt. Dieser kann einer der folgenden Überschriften haben: Stellung, Präambel, Werte, Verbindungen. |

Art. 3 **Mitgliedschaft**

1 Mitglieder können **Einfügen**: Wer kann Mitglied im Verein werden? werden.

2 Das Gesuch um Aufnahme erfolgt schriftlich an den Vorstand.

3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

4 Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen oder deren Verhalten den Verein schädigt, können durch die DV vom Verein ausgeschlossen werden. Dazu braucht es ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

|  |
| --- |
| **Kommentar**:  Ein Beispiel für Art. 3; Abs. 1 kann wie folgt lauten: «*Mitglieder können Frei- und Landeskirchen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft werden*».  Oder:  «*Mitglieder können alle Personen werden, welche den Zweck des Vereines aktiv unterstützen wollen.*»  Bei Vereinen kann es zwei Arten von Mitgliedern geben: **juristische oder natürliche Personen**. Vor dem Gesetz sind alle Menschen seit ihrer Geburt «*natürliche Personen*». Bei «*juristischen Personen*» handelt es sich nicht um Menschen, sondern in der Regel um Aktiengesellschaften oder aber auch um Vereine (wie z.B. Kirchen oder christliche Organisationen) und Stiftungen. In einem Verein können natürliche und/oder juristische Personen Mitglied werden. Für eine Jugendallianz kann beides sinnvoll sein. Beachte dazu unsere Kommentare in den FAQ’s.  Ein [Verein](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/verein) kann auch mehrere Arten von [Mitgliedschaft](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/mitgliedschaft) regeln. In vielen Vereinen nehmen **Aktivmitglieder** aktiv am Vereinsgeschehen teil und bezahlen den vollen [Mitgliederbeitrag](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/mitgliederbeitrag). Sie haben ein volles Stimmrecht. In anderen Fällen können sie, gerade weil sie aktiv sind, vom Beitrag befreit sein. **Passivmitglieder** sind Leute, welche die Vereinseinrichtungen nicht oder nicht mehr nutzen (z.B. Ehemalige). Sie entrichten allenfalls einen reduzierten [Mitgliederbeitrag](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/mitgliederbeitrag) und unterstützen so den Verein. Passivmitglieder können an die Delegiertenversammlung eingeladen werden, sind vom [Stimmrecht](https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/stimmrecht) jedoch ausgeschlossen. Eine Kirche welche sich noch nicht sicher ist, ob sie bei einer Jugendallianz dabei sein kann/will, kann z.B. ein Passivmitglied werden.  Es kann auch eine Art **automatische Mitgliedschaft** definiert werden. So kann jemand, der in einem Leitungsteam mitarbeitet, von Amtes wegen automatisch Mitglied des Vereins werden. Dies muss in den Statuten ausdrücklich so festgehalten werden. Und die Betroffenen müssen selbstverständlich darüber informiert werden. Dies kann z.B. so formuliert werden: «*Die Mitglieder des Kernteams sind von Amtes wegen Mitglieder des Vereins XY. Da die Aufnahme in den Verein von Amtes wegen erfolgt, sind keine besonderen formalen Bedingungen zu erfüllen.*» |

Art. 4 **Organe**

1 Der Verein verfügt über folgende Organe:

1. Delegiertenversammlung (DV)
2. Vorstand

2 Bei Bedarf können weitere Organe durch Beschluss der DV eingesetzt werden.

3 Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich festgehalten (Beschlussprotokoll).

|  |
| --- |
| **Kommentar**:  Bei Bedarf kann der Verein um ein weiteres Organ ergänzt werden: Die **Revisionsstelle**, welche die Buchführung jährlich überprüft. Dies ist für Vereine mit kleinem Budget jedoch keine Pflicht. |

Art. 5 **Delegiertenversammlung (DV)**

1 Die DV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie trifft sich i.d.R. einmal im Jahr und wird durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

2 Jedes Mitglied hat eineStimme und kann entsprechend eine Person delegieren.

Die Beschlussfassung der DV erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten.

3 Der DV obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung der Vereinsrechnung
3. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
4. Festlegung des Jahresprogramms
5. Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

4 Anträge einzelner Mitglieder müssen jeweils 14 Tage vor der DV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

|  |
| --- |
| **Kommentar**:  Die Aufgaben der DV sind im ZGB Art 64B- 68B ausführlich beschrieben. Hier kann man sich also auch kürzer fassen. Dann treten automatisch die Regelungen des ZGB in Kraft. |

Art. 6 **Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus mindestens **Einfügen**: Anzahl Delegierten und wird durch die DV gewählt.

**Bei Bedarf einfügen:** Weitere Bedingung zur Zusammenstellung des Vorstandes. Wie z.B.:*«Landes- und Freikirchen müssen im Vorstand vertreten sein. Oder: Vorstandsmitglieder müssen die Werte der Charta der christlichen Kinder- und Jugendarbeit teilen, …*

|  |
| --- |
| **Kommentar:**  Ein Verein darf aus nur einer einzigen Person bestehen, sofern die Vereinsstatuten nichts anderes bestimmen. Dies macht jedoch wenig Sinn. Der Vorstand besteht idealerweise aus **mindestens drei Mitgliedern**. Bei mehr als sieben Mitgliedern werden Absprachen aufgrund der Grösse immer komplexer. Es empfiehlt sich eine ungerade Zahl. |

2 Der Vorstand konstituiert sich selbständig.

|  |
| --- |
| **Kommentar:**  Ein Verein muss laut Gesetz nicht unbedingt einen Präsidenten haben. Dasselbe gilt für das Amt des Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar etc. Es genügt ein Vorstand. Dieser kann sich bei obiger Formulierung selber organisieren. Es macht selbstverständlich Sinn, die Aufgaben in einem Vorstand klar zu verteilen: Wer leitet die Sitzungen, wer schreibt Protokolle, wer ist für die Finanzen verantwortlich, … Wer will, kann diese Aufgaben in den Statuten definieren. |

3 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der DV
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Erstellung der Vereinsrechnung

4 Der Vorstand kann die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben an weitere Personen delegieren.

|  |
| --- |
| **Kommentar:**  Art. 7; Abs. 4 ist keine Pflicht, kann dem Verein jedoch grössere Freiheiten gewähren. So kann er zum Beispiel die operative Leitung von Events oder Camps an ein Leitungsteam delegieren und sich selber auf die strategische Ausrichtung (Definieren von Zielen, Rahmenbedingungen, Zusammenarbeit) konzentrieren. |

Art. 8 **Finanzielle Mittel**

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen.

2 Der Verein finanziert sich durch

1. Spenden und freiwillige Zuwendungen
2. Mitgliederbeiträge
3. **Bei Bedarf einfügen:** Weitere Finanzquellen

3 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt **Einfügen**: Betrag in CHF und kann durch Beschluss der DV geändert werden.

|  |
| --- |
| **Kommentar:**  Art. 8; Abs. 3: Ein Verein kann auch auf die Erhebung eines Mitgliederbeitrages verzichten. Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2005 haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Es ist demnach nicht mehr zwingend, die Höhe des Mitgliederbeitrags in den Statuten festzuhalten, um die Haftung zu beschränken.  Besonders dann, wenn der Verein aus juristischen Personen wie Kirchen oder Organisationen besteht, können Mitgliederbeiträge eine wichtige finanzielle Basis bilden. Zudem können Kirchen so ein starkes Zeichen abgeben, dass sie die Jugendallianz unterstützen. Denn bei einigen Kirchen gilt das ungeschriebene Gesetz: «*Was nicht im Budget steht, existiert nicht*.» |

Art. 9 **Schlussbestimmungen**

1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **Einfügen:** Datum genehmigt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der DV.

2 Eine Auflösung des Vereins kann durch die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Ein allfälliges Liquidationsvermögen wird für einen guten Zweck gespendet.

|  |
| --- |
| **Kommentar:**  Die Erwähnung, dass Vermögen einem guten Zweck zu spenden ist in einigen Kantonen wichtig, damit der Verein als gemeinnützig anerkannt und damit von der Steuerpflicht befreit wird. |

3 Eine Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Einfügen:**

Ort und Datum

Unterschrift des Präsidenten

Unterschrift des Vizepräsidenten/Aktuars